

nicht zu erwarten. Hinzu kam, daß die Industriestaaten kein nennenswertes finanzielles Angebot für zusätzliche Hilfsmaßnahmen für das Siedlungswesen der Entwicklungsländer mitbrachten. Aber es schien doch eine Zeitlang, als ob Kompromißformeln gefunden werden könnten. Keinen Spielraum für Kompromisse gab es für die westlichen Industrieländer gegenüber einer eingeschleusten erneuten Verurteilung des Zionismus als einer Form des Rassismus mit direktem Bezug zur Zionismus-EntschlieÙung 3397 (XXX) der UN-Generalversammlung. Die Gruppe 77 hatte einen derartigen Passus in den Entwurf einer von ihr eingebrachten sogenannten »Vancouver-Erklärung über menschliche Siedlungen« aufgenommen. Es kam hierüber zur Kampfabstimmung. Gegen die westlichen Stimmen wurde die Vancouver-Erklärung mit 89 gegen 15 Stimmen bei 10 Enthaltungen angenommen. Die Länder der Europäischen Gemeinschaft begründeten ausdrücklich ihre geschlossene Haltung unter Hinweis auf ihre frühere Ablehnung der Zionismus-Resolution in der Generalversammlung.

III. Dem Programm für internationale Zusammenarbeit erging es nur wenig besser. Es ging dabei darum, die oft unkoordinierten Siedlungsaktivitäten vieler Stellen im UN-System durch ein überzeugendes Programm unter einem Dach zu ersetzen. Mangels zusätzlicher Mittel blieben die Anhänger einer völlig neuen Organisation an einem eigenen Standort — Mexiko und Gabun hatten sich unter anderen dafür angeboten — in der Minderheit. Aber es gab keine klare Mehrheit für eine der beiden Hauptalternativen. Die meisten westlichen und osteuropäischen Industrieländer sowie ein Teil der Entwicklungsländer bevorzugten eine Zuordnung zur Abteilung für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten (Department of Economic and Social Affairs, ESA) im UN-Sekretariat in New York, wo bereits das UN-Centre for Housing Building and Planning arbeitet. Die neutralen und blockfreien europäischen Länder, Portugal und eine andere Gruppe von Entwicklungsländern wollten das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Environment Programme, UNEP) in Nairobi als Träger sehen, wo mit dem Aufbau der Human Settlements Foundation begonnen wurde. Um einen Konsens zu erreichen, mußte man diese Entscheidung der nächsten UN-Generalversammlung vom Herbst 1976 überlassen.

In die somit noch in der Luft hängende Siedlungsorganisation sollen das UN-Centre for Housing Building and Planning, die Human Settlements Foundation sowie einige Arbeitseinheiten von UNEP und ESA eingefügt werden. An Geldmitteln stehen bisher lediglich Anteile am regulären UN-Budget in Höhe von nur 1,5 Mill. US-Dollar sowie die bisher minimalen freiwilligen Beiträge zur Settlements Foundation zur Verfügung. Der bisherige ECOSOC-Ausschuß für Wohnungswesen, Bauwirtschaft und Siedlungsentwicklung soll zu einer Zwischenstaatlichen Körperschaft mit etwa 51 Mitgliedern werden; gegenwärtig zählt der Ausschuß 27 Mitglieder. Er muß Prioritäten aus dem ebenfalls beschlossenen umfangreichen Katalog möglicher

Aktivitäten auswählen, die dann in regional dezentralisierter Form sowie in Abstimmung mit Weltbank, UNDP und regionalen Entwicklungsbanken durchzuführen sind.

IV. Mit kanadischer Finanzierung für die Anfangsjahre konnte immerhin noch die Errichtung eines audiovisuellen Informationszentrums für Siedlungswesen in Vancouver beschlossen werden. Die 230 audiovisuellen Konferenzbeiträge können so erst richtig ausgewertet und genutzt werden. Weitgehend sachlich, meist aber auch weniger engagiert, wurde über die Empfehlungen für nationale Maßnahmen beraten. Sie wurden in ergänzter Form praktisch im Konsens verabschiedet.

So einigte man sich etwa darüber, daß eine sinnvolle Entwicklung des gesamten Siedlungsnetzes eines Landes nicht durch bloÙe Addition einzelner Siedlungspläne, sondern nur mit einer konsistenten Siedlungsstrategie als räumliche Dimension der Entwicklungsstrategie möglich ist. Auch in den Industrieländern befindet sich eine solche Siedlungspolitik aus einem Guß meist noch im Versuchsstadium. In den Entwicklungsländern erfordert sie vielfach erst eine systematische Ermittlung, Analyse und Fortschreibung relevanter Daten, die oft erstmals für den nationalen HABITAT-Bericht zusammenfassend dargestellt wurden. Im einzelnen beinhaltet sie beispielsweise eine Verbindung von Siedlungs-, Beschäftigungs- und Umweltpolitik, eine soziale Neuorientierung an den Bedürfnissen der Bevölkerungsmehrheit, eine gleichmäßigere Verteilung von Bevölkerung, Infrastruktur und Wirtschaftsaktivitäten im Staatsgebiet und Vereinbarkeit der Siedlungsprogramme mit den verfügbaren Ressourcen. Hinzu kommen Grundsätze für die Planung und die Erneuerung bestehender Siedlungen, für eine Kontrolle des städtischen Wachstums, für ländliche Siedlungsplanung, Katastrophenschutz und Wiederaufbau.

Einen fortlaufend korrigierten Planungsprozeß können nur kompetente und gut koordinierte Institutionen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene leisten, die vielerorts noch fehlen. Der Aus- und Fortbildungsbedarf wurde entsprechend hervorgehoben. Vor allem die Vertreter westlicher Industrieländer legten großen Wert auf die Partizipation der Bürger und bisher benachteiligter Gruppen im Entscheidungsprozeß.

V. Minimale und vor allem maximale Standards spielten eine Rolle bei dem Kapitel über Wohnungswesen, Infrastruktur und Dienstleistungen; man erwartet von ihnen realistischere Lösungen für den Massenbedarf bzw. eine geringere Mittelvergeudung. Wichtig ist auch, daß »spontane, d. h. meist illegale, Siedlungen möglichst nicht abgerissen und verdrängt, sondern als Ansatzpunkt für Förderungsmaßnahmen anerkannt werden sollten. Gleiches gilt für das Kleinstgewerbe des »informellen Sektors« und für nichtstaatliche Selbsthilfeorganisationen.

Als Gretchenfrage der Siedlungspolitik wurde die Bodenordnung diskutiert. Einigkeit bestand über die Diagnose, wonach extrem ungerechte Bodenverteilung, unra-

tionelle Nutzungsformen und blühende Bodenspekulation verbreitete Hindernisse für eine sinnvolle Siedlungspolitik darstellen. Trotz verständlicher Formulierungsprobleme im Hinblick auf die aktuelle innenpolitische Diskussion in mehreren westlichen Industrieländern wurden letztlich ohne Widerspruch bis zum öffentlichen Eigentum reichende Eingriffsmöglichkeiten der Regierung sowie eine volle Abschöpfung der nicht auf Leistungen des Eigentümers zurückzuführenden Bodenwertsteigerungen empfohlen. HD

Apartheid: »Internationales Übereinkommen über die Unterdrückung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid« In Kraft (27)

Die Konvention, durch welche die rassen-diskriminierende Apartheid zum völkerrechtlichen Verbrechen bestimmt wird, ist am 18. Juli 1976 in Kraft getreten (Deutscher Text der Konvention siehe VN 1975 S. 57 f.).

Folgende 21 Staaten hatten bis zum 19. Juli 1976 die Konvention ratifiziert (in alphabetischer Reihenfolge):

Arabische Emirate, Benin, Bulgarien, DDR, Ecuador, Guinea, Irak, Jugoslawien, Katar, Libyen, Mongolei, Polen, Somalia, Sowjetunion, Syrien, Tansania, Tschad, Tschechoslowakei, Ukraine, Ungarn, Weißrußland.

Das »Verbrechen der Apartheid« wird in der Konvention (Art. II) definiert. Als solches gelten außer der Apartheid in Südafrika ähnliche Politiken und Praktiken der Rassentrennung und der rassistischen Diskriminierung, die zum Zwecke der Errichtung und Aufrechterhaltung der Herrschaft einer Rassengruppe über eine andere Rassengruppe begangen werden. Dazu zählen im besonderen die Verweigerung des Rechtes auf Leben und Freiheit der Person aus rassistischen Gründen durch Ermordung, durch Verursachung schweren körperlichen oder seelischen Schadens, durch Folterung oder andere grausame, unmenschliche oder entwürdigende Behandlung und Bestrafung, durch willkürliche Verhaftung und rechtswidrige Einkerkierung. Auch die vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen, die geeignet sind, die körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen, gilt als Verbrechen der Apartheid. Gleiches gilt für alle gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, die eine Rassengruppe an der Teilnahme am politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben des Landes hindern, ferner die vorsätzliche Schaffung von Bedingungen, die die volle Entwicklung einer rassischen Gruppe unterbinden, indem ihr die fundamentalen Menschenrechte und Grundfreiheiten verweigert werden, aber auch alle Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die Bevölkerung nach rassistischen Gesichtspunkten zu teilen, etwa durch die Schaffung getrennter Reservate und Gettos, durch das Verbot von Mischehen, durch Enteignung von Grundbesitz, durch die Ausbeutung der Arbeitskraft, insbesondere durch Zwangsarbeit, und schließlich gilt als Verbrechen auch und wird durch Entzug der Grundfreiheiten verfolgt, wenn Organisationen und Personen sich der Apartheid widersetzen.

Westliche Staaten sind dem Übereinkommen nicht beigetreten. Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt auch nicht, das nach seinem Inkrafttreten zu tun, da das Übereinkommen in seinen wesentlichen Teilen bestehendes Vertragsrecht wiederholt und darüber hinaus Bestimmungen enthält, die — nicht zuletzt wegen unklarer Formulierung — mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar sind.

Die Konvention, die Apartheid als völkerrechtliches Delikt bestimmt, ist zu unterscheiden von dem Übereinkommen zur Bekämpfung jeder Form rassistischer Diskriminierung. Diese Konvention ist von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert worden. Red

Rechtsfragen

Weltraum: Mondvertrag — Direkte Fernsehübertragung durch Satelliten — Erderkundung durch Satelliten — Abgrenzung Weltraum/Luftraum — Nutzung von Solarenergie (28)

Der Entwurf zu einem Übereinkommen über den Mond und seine Nutzung, die Regelung direkter Fernsehübertragungen durch Satelliten und die Probleme, die bei einer Erderkundung mit Hilfe von Satelliten entstehen, waren die Hauptdiskussionspunkte des Unterausschusses Recht des Weltraumausschusses (15. Tagung Mai 1976) sowie des Weltraumausschusses (19. Tagung Juni/Juli 1976).

I. Mondvertrag: Über den Inhalt eines Mondvertrages konnte bislang, trotz vieler Vorarbeiten, keine Einigung erzielt werden. Es liegen der Entwurf einer Arbeitsgruppe und mehrere Staatenentwürfe vor, die sich in nicht unwesentlichen Punkten voneinander unterscheiden. Man ist sich jedoch darüber einig, daß weder der Mond noch die anderen Himmelskörper staatlicher Aneignung in irgend einer Form unterliegen sollen. Auch die Stationierung ständiger Forschungsstationen bedeutet demnach keine Okkupation. Dies entspricht der Regelung des Weltraumvertrages. Allgemein anerkannt wird in gleicher Weise der Grundsatz, daß der Mond allen Staaten gleichberechtigt zur Nutzung offen steht. Offen ist, welchen Bindungen die Staaten bei der Nutzung (Erforschung und möglicherweise Ausbeutung) des Mondes unterliegen. Die Bodenschätze des Mondes sind nach allgemeiner Ansicht Erbe der gesamten Menschheit (common heritage of mankind). Keine Einigung war aber über die rechtlichen Konsequenzen dieses Grundsatzes zu erzielen. Während nach dem Vorschlag der Arbeitsgruppe lediglich die Errichtung einer internationalen Behörde in Aussicht genommen wird, deren Aufgabe es sein soll, die Gewinnung und Verwertung der gewonnenen Rohstoffe zu regeln und zu überwachen, sieht der Vorschlag Italiens vor, daß zur Erde verbrachte Rohstoffe allen Staaten zugänglich sein sollen. Auch hinsichtlich der Gestaltung der in Aussicht genommenen Behörde für die Verwaltung des Mondes besteht keine Einigung. Während der italienische Vorschlag und der Entwurf der Arbeitsgruppe wenig konkret bleiben, befaßt sich der Vorschlag einer Staaten-

gruppe damit eingehender. Er läßt eine deutliche Anlehnung an gewisse Vorschläge zur Errichtung der Meeresbergbaubehörde erkennen, deren Errichtung auf der 3. Seerechtskonferenz zur Zeit zur Diskussion steht. Hauptaufgabe der zukünftigen Mondbehörde soll es danach sein, eine ausgewogene Gewinnung und Verwertung der Ressourcen des Mondes zu sichern. Dabei sollen die erzielten Gewinne gleichmäßig verteilt werden, wobei die Interessen der Entwicklungsländer und derjenigen Staaten, die die Erforschung des Weltraums im wesentlichen getragen haben, besonders zu berücksichtigen sind. Die Errichtung der internationalen Mondbehörde ist allerdings, insoweit stimmen die verschiedenen Vorschläge überein, nicht für die nächste Zukunft geplant, sondern erst, wenn eine Nutzung des Mondes wirtschaftlich möglich erscheint. Die Initiative für die Einberufung einer entsprechenden Konferenz soll bei den zukünftigen Vertragsstaaten des Mondvertrages liegen.

II. Direkte Fernsehübertragungen durch Satelliten: Für diesen Fragenkomplex gelang es lediglich, neun Grundprinzipien zu entwickeln, während eine Einigung über die wesentlichen Punkte der Partizipationsrechte, der Programmgestaltung und über unzulässige Berichterstattung nicht zustande kam. Die direkte Fernsehübertragung durch Satelliten soll, und das ist der allgemeine Grundsatz, der diesen Komplex beherrscht, der Völkerverständigung dienen und dazu beitragen, Frieden und Sicherheit zu gewährleisten. Die Fernsehübertragungen haben im Einklang mit dem geltenden Völkerrecht, der Charta der Vereinten Nationen und dem Weltraumvertrag zu stehen. Jeder Staat besitzt das Recht, nach den Grundprinzipien an den Fernsehübertragungen durch Satelliten teilzunehmen bzw. diese zu empfangen, und die entsprechenden technologischen Kenntnisse sollen allen Staaten zur Verfügung gestellt werden. Jeder Staat ist für alle seine Aktivitäten in diesem Bereich international verantwortlich, sei es, daß er selbst tätig wird, sei es, daß sie durch Private innerhalb seines Hoheitsbereichs ausgeführt werden. Jeder Staat ist nach den Grundsätzen verpflichtet, mit anderen Staaten in Konsultationen einzutreten, wenn deren Belange berührt werden könnten. Auf diesem Wege sollen auch Streitigkeiten zwischen den Staaten beigelegt werden. Hinsichtlich der Copyright-Rechte sehen die Prinzipien den Abschluß gesonderter bilateraler bzw. multilateraler Verträge vor. Schließlich wird auch die Einschaltung der Vereinten Nationen angeregt, um zu einer größeren Kooperation zu gelangen.

III. Erderkundung durch Satelliten: Auch hierfür gelang die Entwicklung einiger Grundprinzipien, die bereits bemerkenswert präzisiert werden konnten. Danach dient die Erkundung der Erde dem Wohle und Interesse aller Staaten, ohne Rücksicht auf ihren wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Entwicklungsstand. Bei der Erforschung der Erde mit Hilfe von Satelliten ist auch besonders auf die In-

teressen der Entwicklungsländer Rücksicht zu nehmen. Diese befürchten, die Industrialisationen könnten mit Hilfe der Erderkundung durch Satelliten wichtige Erkenntnisse über wirtschaftliche Fakten und Rohstofflager gewinnen und dieses Wissen ausschließlich zum eigenen Nutzen verwerten. Nach den vorliegenden Grundprinzipien soll die Erderkundung in Übereinstimmung mit dem geltenden Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen. Die Staaten werden aufgefordert, eng zusammenzuarbeiten, um die bestehenden Einrichtungen besser zu nutzen. Mit Hilfe dieses Kooperationsgebots soll aber wohl vor allem eine Überwachung der Staaten erreicht werden, die zu einer Erderkundung technisch und wirtschaftlich in der Lage sind. Die Ergebnisse der Erderkundung sollen in verstärktem Maße für Umweltschutzmaßnahmen und Hilfsaktionen bei Naturkatastrophen genutzt werden. Zur Ergänzung dieser Grundsätze liegen eine Reihe von Staatenvorschlägen vor. Der wichtigste in ihnen enthaltene Gedanke ist der Vorschlag, die Erderkundung mit Hilfe von Satelliten nur noch durch eine internationale Behörde zu gestatten oder eine Kontrolle durch die Vereinten Nationen einzuführen. Es ist dies der Versuch, durch Einschaltung einer internationalen Organisation, in der zwangsläufig die Entwicklungsländer eine dominierende Stellung einnehmen, Einfluß auf die Erderkundung und die Verwertung der so gewonnenen Ergebnisse zu gewinnen. In dieselbe Richtung zielt der Vorschlag, die Erderkundung bzw. die Verwertung der gewonnenen Erkenntnisse von der Zustimmung der betroffenen Länder abhängig zu machen. Sollten sich derartige Vorstellungen wirklich durchsetzen, würde die Erforschung der Erde von Satelliten aus sicher Einschränkungen unterworfen werden.

IV. Abgrenzung Weltraum/Luftraum — Nutzung von Solarenergie: Mehr am Rande standen die Fragen einer Abgrenzung von Weltraum und Luftraum sowie die Nutzung der Solarenergie. Der Weltraumvertrag enthält keine derartige Abgrenzung. Vorgeschlagen wurde, drei Zonen zu schaffen: Luftraum der Erde bis zu 100 km, Weltraum bis zu 384 000 km und daran anschließend der äußere Weltraum. Die Abgrenzung Weltraum/Luftraum ist möglicherweise nicht ohne Bedeutung für die weitere Nutzung dieser Räume.

Hinsichtlich der Nutzung von Solarenergie lag dem Weltraumausschuß lediglich ein Arbeitspapier Argentiniens vor, das aber nicht abschließend diskutiert werden konnte. In ihm wird eine verstärkte Forschung zu einer besseren Nutzung der Solarenergie befürwortet. Es wird darauf hingewiesen, daß die Erdölvorräte der Erde nicht unerschöpflich seien und daß die Nutzung von Sonnenenergie wahrscheinlich weniger gefährlich sei als der Betrieb von Kernkraftwerken. Die Erforschung und Nutzung der Sonnenenergie liege daher im Interesse der gesamten Menschheit. Wo

Beiträge 21, 22, 23: Peter W. Fischer (PWF); 24: Friedrich G. Seib (FGS); 25: Norbert J. Prill (NJP); 26: Heinrich Dehn (HD); 27: Redaktion (Red); 28: Rüdiger Wolfrum (Wo).